

von Städten und Gemeinden, allenfalls von Gemeindeverbänden, als Vertragspartner infrage kommen. Auch an anderer Stelle berechtigt das GöV (§55 Abs. 3) nur die Räte der Städte und Gemeinden und zusätzlich (§51 Abs. 4) die Räte der Stadtbezirke, über die in den Plänen der ihnen nicht unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen informiert zu werden und Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auch im Interesse des Territoriums, abzuschließen. Rechte und Pflichten beim gemeinsamen Einsatz materieller und finanzieller Fonds sollen vertraglich vereinbart werden<sup>35</sup>. Ein derartiger Vertrag wird Kommunalvertrag genannt. Zur Vorbereitung von Kommunalverträgen haben die wirtschaftlichen Einheiten Vorschläge über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten zu machen (§ 4 Abs. 4 GöV). In bestimmten Fällen können auch Auflagen erteilt werden (§ 4 Abs. 2 GöV). So sind die Räte der Städte und Gemeinden berechtigt, den Gaststätten sowie Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen, Einrichtungen und Genossenschaften, die über Kapazitäten für Gemeinschaftsverpflegung verfügen (§ 59 Abs. 2 GöV), ferner zur Durchführung von Baureparaturen, zur Modernisierung, zum Um- und Ausbau von Wohn- und Gewerkeräumen (§ 58 Abs. 3 GöV) und zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§55 Abs. 6) Auflagen zu erteilen.

56 Auch in anderen Bereichen bestehen Beziehungen zwischen den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten und den wirtschaftlichen Einheiten. Zu nennen sind das Recht und die Pflicht, die Gesamtentwicklung der Territorien in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Wirtschaftszweige zu planen und verbindliche Planentscheidungen zu treffen (§§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2, 35 Abs. 2 GöV), ferner zur Bilanzierung territorialer Ressourcen, vor allem der Arbeitskräfte (§§ 21, 36 GöV) und der Baukapazitäten (§§ 20 Abs. 4, 35 Abs. 4 GöV<sup>36</sup>), und die Mitwirkung an solchen Bilanzen wie der Energie- und Wasserbilanz (§ 20 Abs. 4 GöV<sup>37</sup>). Dazu gehören ferner die Standortbestätigungen und -genehmigungen mit den damit verbundenen Auflagenrechten<sup>38</sup> sowie die Auflagen- und anderen Entscheidungsrechte zum Umweltschutz<sup>39</sup> (Grundriß Wirtschaftsrecht, S. 104).

35 Dazu: Verordnung über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen vom 17. 7. 1968 (GBl. II S. 661); Beschluß über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium - gemeinsame Maßnahmen im Territorium - vom 8. 7. 1970 (GBl. II S. 463).

36 Dazu: Verordnung über die Baubilanzierung vom 3. 6. 1971 (GBl. II S. 449).

37 Dazu: Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Energie-VO - vom 9. 9. 1976 (GBl. I S. 441).

38 Dazu: Verordnung über die Standortverteilung von Investitionen vom 30. 8. 1972 (GBl. II S. 573).

39 Dazu: § 38 Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - vom 14. 5. 1970 (GBl. I S. 67); § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung dazu - Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung - vom 14. 5. 1970 (GBl. II S. 336); §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 Verordnung über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. 2. 1969 (GBl. II S. 149).